

the diffusion of useful knowledge, den Lordkanzler Brougham, den Lord John Russell, Sir Henry Denman u. c., zu ihrem Zwecke gemißbraucht und bilden nun einen eigenen Comité, der wieder in allen Städten Filialcomités hat, in welchen die Wohlfeilheit einer Unternehmung, wofür sie weder den ursprünglichen Autoren noch den erfindenden Künstlern einen Pfennig Honorar zahlen, so viel Liebhaber wirbt, daß die Abnehmer sämtlicher Producte der Art schon über 1 Million betragen. Die in der Stationer's-Company vereinten Buchhändler und die ersten Kupferstecher und Holzschnittkünstler werden den König um Zurücknahme des Privilegiums (Charter) bitten, welches sie erschlichen und dadurch als Corporation eine große Sicherheit erworben haben, indem sie nun als solche den Gesetzen gegen die Zahlungsunfähigkeit sich entziehen. Man glaubt, daß Lord Brougham selbst aller Theilnahme an diesem ausgearteten Unternehmen öffentlich entsagen werde". (Leipz. Ztg.)

Zur Berichtigung des Aufsatzes: „Ueber Gültigkeit der, von den leipziger Commissionairen ausgestellten Quittungen.“ S. Börsenbl. No. 10, S. 166.

Nach den sächsischen Gesetzen, welche in diesem Punkte mit dem größten Theile der deutschen Gesetzgebungen übereinstimmen, ist das Recht, in Vollmacht eines Anderen von einem Dritten, mit dem Erfolge der Liberirung des Letztern, Geld und Geldeswerth zu empfangen und darüber zu quittiren, ein Act der speciellsten Vollmacht und muß bei deren Ertheilung ganz besonders ausgedrückt werden. Erläuterte Proceß-Ordnung ad Tit. VII. §. 2. Es dürfte daher, auch wenn die S. 167. erwähnte Bemerkung des Handelsgerichts-Assessors Herrn Kost, welcher übrigens, der Verfassung nach, an dem Beschlusse über das Erkenntniß selbst nicht Theil nahm, nicht erfolgt wäre, dieser Punkt der Behörde schwerlich entgangen seyn. Eines Gesetzes oder Statutes möchte es hierunter schwerlich, sondern höchstens einer Vereinigung der Herren Buchhändler bedürfen. In der hiesigen Handelsgerichts-Ordnung §. VII. ist das Formular zu einer Procura im ausführlichsten Extensum enthalten. Es hängt daher von Jeglichem ab: Ob er diese Vollmacht ausschreiben und vollziehen will oder nicht! Auf der anderen Seite hat ein Jeder den Nachtheil nur sich selbst zuzuschreiben, wenn er an Jemanden für Dritte zahlte, ohne zu fragen und zu untersuchen: Ob derselbe auch von dem Dritten gehörig bevollmächtigt sey? Die Vereinigung würde mithin etwa darauf zu richten seyn, daß man sich gegenseitig diese Frage und Untersuchung nicht übel nehme.

Dr. Mothes.

(Buchdruckerkunst.)

Nachdruck. — Literarischer Diebstahl.
Gegen die von den stuttgarter Buchhandlungen im

Schwäb. Merkur No. 55. (S. Börsenbl. No. 10, S. 168) abgegebene Erklärung zur Sicherstellung ihres rechtmäßigen literarischen Eigenthums, der indessen auch die tübinger Handlungen: Zu Guttenberg, L. Fues, H. Laupp und E. F. Dsiander, beigetreten sind, und zu der die Unterschriften der übrigen rechtlich denkenden Buchhandlungen Württembergs in kurzem erwartet werden, hat sich ein Theil der reutlinger Nachdruckersippenschaft bewogen gefunden, in demselben Blatte unterm 28. Febr. d. J. nachstehende Erwiederung einrücken zu lassen, welche, wegen ihrer Frechheit, als ein merkwürdiges Actenstück in der Geschichte des Nachdrucks dasteht, sie lautet:

„Das Gewerbe des Nachdrucks steht nicht außerhalb des Gesetzes! — Das Publikum wird seit einiger Zeit von ausländischen Buchhändlern mit so vielen Episteln gegen den Nachdruck behelligt, daß auch wir, obgleich wir demselben ein mündiges Urtheil über diesen Gegenstand zutrauen, uns der Wahrheit zur Ehre gedrungen sehen, das oftmals in jenen langweiligen Haranguen mitunterlaufende Lügenwerk unmaßgeblich näher zu beleuchten.

Wir erklären daher:

- 1) So lange der Nachdruck in Württemberg gesetzlich nicht verboten ist, kann uns kein Mensch, und wäre es einer der Coryphäen der Originalkunst, denselben als eine ehrlose Handlung aufbürden, ohne dadurch die Strafe der Injurie zu verwürken. Wir betrachten den Nachdruck als eine Haupt-Ursache der Kultur und halten dafür, daß bloß ihre falschen Priester es sind, welche von ihr verlangen, daß sie sich dieses ihres Beförderungsmittels entledigen soll.
- 2) Sobald Württembergs Gesetzgebung hierüber sich anders aussprechen würde, wo wir aber ein Gesetz nicht bloß gegen den Nachdruck, sondern auch eines gegen die Habgier jener literarischen Bucherer erwarten dürfen, die in Palästen von der Wissenschaft zehren, welche ihre hohen Preise für die Unbemittelten unzugänglich machte, dann sehen wir erst die Verpflichtung ein, nicht nur unsern Handel, sondern auch sogar unsere Ansichten hierüber aufzugeben. Der Ausspruch unserer Regierung kann hier allein unparteiisch seyn, und der wahre Vortheil des Staates wird das Ziel ihrer Bestrebungen bleiben.
- 3) Was endlich die Stuttgarter Buchhändler in Nr. 55 des Schwäb. Merkurs behaupten:

„daß das literarische Eigenthum in Württemberg des Schutzes der Gesetze entbehre.“

ist eine offenbare Unwahrheit; die Regierung ertheilt auf jedes Originalwerk ein Privilegium für sechs Jahre, welches nur die Gewinnsucht zu erwerben verschmäht, da es den geistigen Kram um 15 fl. beeinträchtigt, und die Zeit von einem Lustrum ihr wohl zu kurz dünkt, um darin fett zu werden.

Reutlingen, den 24. Februar 1834.

Joh. Jak. Necken'sche Buchhandlung,
zugleich im Namen einiger(?) Kollegen.“

Wie abgenutzt und in sich selbst zerfallend die hier zur Vertheidigung gebrauchten Phrasen sind, leuchtet zu sehr ein und bedarf um so weniger einer Zurechtweisung, da jetzt die größte Hoffnung vorhanden ist, daß

„Wir behalten uns vor, den nächsten injuriösen Angriff durch eine ästimatorische Klage zu beantworten, während wir die von ihrer Seite ergangenen Strafandrohungen — ohne Strafbefugniß! — unbeachtet lassen.“